

Universität Trier

FB IV

*Hinweise
für
Geographie-Studenten*

für die wi-so PO 1999

*mit einem wirtschafts- oder
sozialwissenschaftlichen Nebenfach gem.
der Geo-PO vom 12.11.1998*

(1. Fassung vom 11.11.1999)
2. Fassung vom 11.11.2001

Universität Trier

Trier, den 11.11.2001
2. Auflage i.d. 2. Fassung

Fachbereich IV und
Fachbereich VI

Fachbereich IV:
Der Beauftragte für die
wi-so Nebenfächer für die
Studierenden der Geographie
Prof. Dr. Matthias Lehmann

Hinweise für die Studierenden der Geographie

**zu den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächern
in Verbindung mit der Diplom-Prüfungsordnung Geographie
vom 12.11.1998**

Für die Studienrichtungen:

I. Angewandte Geographie

(Fremdenverkehrsgeographie/Raumentwicklung) und

II. Angewandte Physische Geographie

(Geographie/Geowissenschaften)

betreffend die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer
aus dem Fachbereich IV:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Soziologie
4. Statistik
5. Ethnologie

Anlaufstellen:

1. Für alle Fragen zur Prüfung im Grund- und Hauptstudium:
Hochschulprüfungsamt für die Diplom-Studiengänge, Gebäude V, Frau Weides,
Tel.: 2790, Zimmer V 133
2. Für besondere Anträge, Anerkennung von Leistungsnachweisen, Rechtsfragen in
den wi-so Nebenfächern: Prof. Dr. M. Lehmann, Gebäude C 512.

Inhaltsübersicht	Seitenzahlen
A. Was gilt für wen?	5
B. Allgemeines	5
1. Übersicht	
2. Grundlagen der „Hinweise“	7
C. Übersicht über die möglichen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer im Grund- und Hauptstudium	7
D. Die zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer im Grundstudium	11
1. Das Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ im Grundstudium	11
2. Das Nebenfach „Volkswirtschaftslehre“ im Grundstudium	12
E. Die zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer im Hauptstudium	12
1. Das Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ im Hauptstudium	13
2. Das Nebenfach „Volkswirtschaftslehre“ im Hauptstudium	14
F. Das Nebenfach „Soziologie“ im Grund- und Hauptstudium	15
1. Das Nebenfach „Soziologie“ im Grundstudium	15
2. Das Nebenfach „Soziologie“ im Hauptstudium	16
G. Das Nebenfach „Statistik“ im Grund- und Hauptstudium	17
1. Das Nebenfach „Statistik“ im Grundstudium	17
2. Das Nebenfach „Statistik“ im Hauptstudium	17
H. Das Nebenfach „Ethnologie“ im Grund- und Hauptstudium	18
1. Das Nebenfach „Ethnologie“ im Grundstudium	18
2. Das Nebenfach „Ethnologie“ im Hauptstudium	18
I. Prüfungsverfahrensrecht zum Grundstudium	19
1. Klausuren im Grundstudium	19
2. Leistungsnachweise im Grundstudium	20
K. Prüfungsverfahrensrecht zum Hauptstudium	21
1. Seminare während des Hauptstudiums	21
2. Berücksichtigung der Note des nebenfach-zugehörigen Seminarscheins	22
3. Die Abschlussprüfung in den Nebenfächern (ausgenommen „Statistik“)	22
4. Die Abschlussprüfung im Nebenfach „Statistik“	24

5. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung in den Nebenfächern	24
6. Doppelstudium und Zweitstudium mit der Geo-Diplomprüfung zeitlich vor der wi-so Diplomprüfung	24
7. Doppelstudium und Zweitstudium mit der wi-so Diplomprüfung zeitlich vor der Geo-Diplomprüfung	25

A. Was gilt für wen?

Im Hinblick auf die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer des FB IV für Geographen müssen wir zwei Fall-Konstellationen unterscheiden. Dazu wird das Nebeneinander von alter und neuer Prüfungsordnung für Geographie verknüpft mit dem Nebeneinander von alter und neuer Fassung der „Hinweise“:

1. Die alte Prüfungsordnung und die alte Fassung der „Hinweise“

Die alte Prüfungsordnung für Studierende der Geographie vom 29.03.1982 verbindet sich mit der Rechtslage zu den wi-so Nebenfächern, wie sie in den „Hinweisen“ vom 12. August 1996 (= 1. Aufl.) zusammengestellt worden ist. Insbesondere:

- a) Die Neuregelung der Nebenfächer BWL und VWL gilt für den Studienbeginn im WS 1992/93 und später.
- b) Die mit den „Hinweisen“ neu geregelten Nebenfächer Soziologie, Statistik und Ethnologie gelten für den Studienbeginn im SS 1996 und später.

2. Die neue Prüfungsordnung infolge Option oder infolge Studienbeginns und die neue Fassung der „Hinweise“

Der Student¹ der Geographie, der für die neue Geo-PO optiert hat bzw. der sein Studium im SS 1999 oder später begonnen hat, unterliegt der neuen Prüfungsordnung vom 12.11.1998. Für ihn gilt gleichfalls die neue, hier vorliegende zweite Fassung der „Hinweise“ für die wi-so-Nebenfächer.

Zur Erklärung: Die Studieninhalte der wi-so-Nebenfächer sind unverändert geblieben. Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Fassung der „Hinweise“ dazu beruht auf den Änderungen im Prüfungsrecht durch die neue Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie.

B. Allgemeines

B.1 Übersicht

Im Rahmen der beiden Studienrichtungen mit dem Abschluss des Diplom-Studienganges der Geographie im Fachbereich VI besteht die Pflicht, ein erstes und ein zweites Nebenfach zu wählen.

Für den Studienabschluss in der Studienrichtung I: „Angewandte Geographie (Fremdenverkehrsgeographie/Raumentwicklung)“ muss das erste Nebenfach eines der beiden möglichen wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer (Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) sein (§ 13 Abs. 2, f) der Geo-PO), weshalb wir vom „wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach“ sprechen.

¹ Bei Verwendung der männlichen Form im Falle der Bezeichnung natürlicher Personen unterschiedlichen Geschlechts schließt diese immer auch die weibliche Form ein.

Auch das zweite Nebenfach in der Studienrichtung I und nur das weitere Nebenfach im Studiengang II: „Angewandte Physische Geographie“ kann aus dem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienangebot des Fachbereichs IV gewählt werden. Wir sprechen deshalb vom „wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Wahlfach“, das als „zweites Nebenfach“ genommen werden kann. Für das erste bzw. für das zweite Nebenfach müssen im Grundstudium zwei Leistungsnachweise/Scheine erworben werden.

Zum Katalog der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen (abgekürzt wi-so) Wahlfächer gehören:

<u>im Grundstudium:</u>	<u>im Hauptstudium:</u>
(1) Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre
(2) Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre
(3) Soziologie	Soziologie
(4) Statistik	Statistik
(5) Ethnologie	Ethnologie

Die zwei Scheine, die im Rahmen eines der wi-so Nebenfächer im Grundstudium zu erwerben sind, sind als Prüfungsgebiete jeweils einer Lehrveranstaltung im FB IV verbunden. Sie werden mittels Referat (= Hausarbeit und Vortrag) oder mittels erfolgreich absolvierter Klausur erworben. Wie dies geschieht, richtet sich für alle wi-so Leistungsnachweise nach dem Prüfungsrecht der Prüfungsordnung vom 9.9.1999 für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte (vgl. § 17 Abs. 4 Geo-PO).

Mit einem der genannten Nebenfächer studieren Sie in einem zweiten Fachbereich und unterliegen beim Erwerb der Leistungsnachweise einer anderen und eigenständigen Prüfungsordnung. Ihr wi-so Nebenfach entnimmt folglich das Lehrangebot, die Leistungsnachweise und das zugehörige Prüfungsverfahrensrecht den Diplom-Studiengängen BWL/VWL/Soziologie im FB IV. Gewissermaßen die Früchte in Form der beiden Scheine werden zur Note des wi-so Nebenfaches zusammengefasst und diese in das Vordiplom- bzw. Diplomzeugnis übernommen.

Um der Vielzahl der berechtigten, sich jedoch andererseits wiederholenden Fragen vorzuarbeiten, haben wir die „Hinweise“ verfasst. Sie stellen den Inhalt der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer zusammen und weisen auf die wichtigsten Regeln des Prüfungsverfahrensrechts hin.

Die hier vorgelegten „Hinweise“ gelten (nur) in Verbindung mit der Geltung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie vom 12.11.1998. Über die Rechtslage in Verbindung mit der alten Geo-PO vom 29.03.1982 vgl. die 1. Aufl. dieser „Hinweise“ von 1996 (noch erhältlich).

B.2 Grundlagen der „Hinweise“

Die „Hinweise“ für Studenten der Diplom-Studienrichtungen „Angewandte Geographie“ und „Angewandte Physische Geographie“ sind die Zusammenfassung der Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen IV und VI über das Lehrangebot und das Prüfungsrecht der wi-so Wahlfächer. Sie haben die folgenden Grundlagen:

1. Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Geographie vom 12. 10. 1998.
2. „Vereinbarung zwischen den Fachbereichen IV und VI über das Lehr- und Prüfungsangebot der Fächer BWL und VWL für Studierende der Geographie“ vom 17.06./08.07.1992, geändert für die neue Geo-PO durch Beschluss des FB IV am 08.07.1998.
3. Nebenfach-Regelungen für Studenten der Geographie in den Fächern ... Soziologie, Statistik und Ethnologie vom WS 1984/85, 1993 überarbeitet, gültig ab SS 1996 als dem ersten Fachsemester Geographie.
4. Prüfungsordnung für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte von 1999 (abgekürzt: wi-so PO).
5. „Studienführer zum Grundstudium“ für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie (jeweiliger Stand), erhältlich bei der Fachschaft des FB IV – Raum C 335.
6. „Studienführer zum Hauptstudium“ in der neuen Fassung von 1999 für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, erhältlich bei der Fachschaft des FB IV – Raum C 335.
7. Der Fachbereichsrat des FB IV hat am 19.01.1994 und der Fachbereichsrat des FB VI hat am 10.01.1996 den „Hinweisen“ zugestimmt.

C. Übersicht über die möglichen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer im Grund- und Hauptstudium

Dieser Abschnitt gibt im Schema 1 einen Überblick über

- 1) die im Grundstudium und im Hauptstudium zwei möglichen wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer für die Studierenden der Studienrichtung I, und
- 2) die im Grundstudium und im Hauptstudium fünf möglichen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Wahlfächer als zweites Nebenfach in den beiden Studienrichtungen I und II.

Die Übersicht nennt die Nebenfächer, gibt für das Grundstudium die zwei geforderten Scheine an und nennt schließlich für das Nebenfach im Hauptstudium die Art des Abschlusses im zeitlichen Rahmen der Diplomprüfung im FB VI.

Übersicht Nr. 1 für die Studierenden nach der Geo-PO vom 12.11.1998

Die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächer für die Diplom-Studienrichtungen I und II der Geographie

im Grundstudium:

Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Volkswirtschafts- lehre (VWL)	Soziologie	Statistik	Ethnologie
siehe: D.1	siehe: D.2	siehe: F.1	siehe: G.1	siehe: H.1
Scheine:	Scheine:	Scheine:	Scheine:	Scheine:
1. BWL I-III (Kl.)	1. VWL I-III (Kl.)	1. Soziol. I+II (Kl.)	1. Statistik I+II (Kl.)	1. Einf. Kulturanthropologie (Kl.)
2. Finanzbuchhaltung (Kl.)	2. Proseminar VWL	2. Emp. SoFo I+II (Kl.)	2. EDV/Wi.-Inf. (Kl.)	2. Prosem. Ethnologie

im Hauptstudium:

Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre	Soziologie	Statistik	Ethnologie
siehe: E.1	siehe: E.2	siehe: F.2	siehe: G.2	siehe: H.2
eine Spezielle BWL	eine Spezielle VWL	eine Spezielle Soz.		
ein Seminarschein	ein Seminarschein	ein Seminarschein	ein Seminarschein	ein Seminarschein
Examensklausur 4 Stunden	Examensklausur 4 Stunden	Examensklausur 4 Stunden (zur Ausnahme vgl. F.2 B)c))	mündliche Examens-Prüfung Dauer: mindestens 30 Minuten	Examensklausur 4 Stunden

Das Studienangebot (Vorlesungen, Proseminare, Seminare) für die Nebenfächer sind Veranstaltungen der Diplom-Studiengänge BWL, VWL und Soziologie. Folglich sind auch die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern die gleichen und die einzelnen Leistungsnachweise (Scheine) werden durch erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren (gleicher Inhalt, Ort und Zeit) bzw. an den Pro-/Seminaren der Diplom-Studiengänge erworben.

Zur Information über die einzelnen Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Nebenfaches können wir deshalb auf den „Studienführer“ zum Grundstudium bzw. zum Hauptstudium (vgl. zuvor B.5 und B.6) verweisen, erhältlich bei der Fachschaft des FB IV – Raum C 335.

Daraus ist für das Grundstudium die nachfolgende Übersicht Nr. 2 entnommen. Sie können daraus für die einzelne Veranstaltung ersehen, ob diese

1. im Winter- oder Sommersemester liegt bzw. beginnt,
2. ein oder zwei Semester umfasst, und
3. wann infolgedessen die jeweils zwei zugehörigen Klausurtermine liegen.

Die Inhaltsgleichheit der Prüfungsanforderungen und die organisatorische Einbindung der Studierenden der Geographie in die Klausuren wird ergänzt um die gleichen Prüfungsmodalitäten (= Prüfungsverfahrensrecht); vgl. dazu die Abschnitte I (Grundstudium) und K (Hauptstudium).

Übersicht Nr. 2 Über die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen im Grundstudium

*am linken Rand: die Veranstaltung gehört zu einem der Prüfungsfächer der wi-so Nebenfächer für Studierende der Geographie

		① Semester/WS	② Semester/SS	③ Semester/WS	④ Semester/SS
*	Nr. 1 bis Nr. 3 Scheinerwerb jeweils mittels schriftlicher Hausarbeit und Vortrag	1. Integrierte Einführung		2. Praxisbezogene Studienform I EDV zur PBSF 3. Proseminar wie festgelegt für das jeweilige Prüfungsfach	Praxisbezogene Studienform II Statistik zur PBSF
*	Nr. 4 bis Nr. 12:	4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler →1. T.	→2. T.		
*		5. Finanzbuchhaltung →1. T.	→2. T.		
*		6. Einführung in die Wirtschaftsinformatik →1. T. Praktikum zur Einführung in die Wirtschaftsinformatik	→2. T.		
*		7. Grundzüge der BWL I	Grundzüge der BWL II und III →1. T.	→2. T.	Grundzüge der BWL IV
*		8. Grundzüge der VWL I und II	Grundzüge der VWL III →1. T.	→2. T.	Grundzüge der VWL IV
*		9. Grundzüge der Soziologie I	Grundzüge der Soziologie II →1. T.	→2. T.	Grundzüge der Soziologie IV
*			10. Grundzüge der Statistik: Methoden I Angewandte Statistik I	Grundzüge der Statistik: Methoden II } →1. T. Angewandte Statistik II }	→2. T.
*			11. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I	Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II →1. T.	→2. T.
					12. Grundzüge der Rechtswissenschaft →1. T.

Legende:

1.T. = der erste Klausurtermin nach dem Ablauf der Vorlesung oder wahlweise

2.T. = der zweite Klausurtermin für den 1. Versuch bzw. für die 1. Wiederholung

Auf einen Unterschied gegenüber Ihrem Hauptfach möchten wir hinweisen: Die Diplom-Vorprüfungen in BWL, VWL und Soziologie im FB IV werden in Trier nicht als (teilweise oder vollständige) Blockprüfung abgelegt, sondern ausschließlich „studienbegleitend“. Daraus folgt, dass auch das wi-so Nebenfach des Studierenden der Geographie mit dem Erwerb der jeweils erforderlichen beiden Scheine abgeschlossen wird. Der auf diese Weise studienbegleitend erworbene Abschluß der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach ist zum einen für Sie Voraussetzung, um sich im Hochschulprüfungsamt für die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Geographie anzumelden, d.h. die Zulassung zur Vorprüfung zu beantragen (vgl. § 13 Abs. 2 f) und g) bzw. § 14 Abs. 2 g) Geo-PO). Zum anderen ist die zusammenfassende Fachnote für das Nebenfach dann Bestandteil der Diplom-Vorprüfung in Geographie und des Zeugnisses darüber (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 Geo-PO).

D. Die zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer im Grundstudium

Für die beiden möglichen Nebenfächer (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) werden nachfolgend (1) die Veranstaltungen, (2) die Semesterwochen-Stundenzahl und (3) die erforderlichen Leistungsnachweise zusammengestellt. Die jeweils zwei Leistungsnachweise sind Voraussetzung, um sich für die Diplom-Vorprüfung im geographischen Hauptfach im Hochschulprüfungsamt anmelden zu können, d.h. um den Antrag auf Zulassung stellen zu können. Die Noten der zwei Leistungsnachweise gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das Nebenfach ein, das damit im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ausgewiesen wird.

Studierende der Studienrichtung I können die Nebenfächer BWL und VWL als Wahlpflichtfach und als zweites Nebenfach nebeneinander wählen.

D.1 Das Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ im Grundstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u>	SWS	Leistungsnachweise
(aus dem Studienangebot des FB IV)		
a) Grundzüge der BWL I-III	6	ja (Klausur)
Tutorium bzw. Übung dazu	2	-
b) Finanzbuchhaltung	2	ja (Klausur)
Summe	10	2

Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zur Wahl des Nebenfaches BWL im Hauptstudium.

D.2 Das Nebenfach „Volkswirtschaftslehre“ im Grundstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u> (aus dem Studienangebot des FB IV)	SWS	Leistungsnachweise
a) Grundzüge der VWL I-III (Tutorium)	6 2	ja (Klausur) -
b) Proseminar VWL	2	ja (Hausarbeit + Vortrag)
Summe	10	2

Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zur Wahl des Nebenfaches VWL im Hauptstudium.

E. Die zwei wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer im Hauptstudium

Studierende nach der Diplomprüfungsordnung Geographie vom 12.11.1998 können das Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ oder/und das Nebenfach „Volkswirtschaftslehre“ nach folgenden Regeln studieren.

Dazu vorab zur Erläuterung: Die Diplomstudiengänge BWL, VWL und Soziologie sind für das Hauptstudium zu sogenannten Studienschwerpunkten integriert. Dem Prinzip nach fasst jeder Schwerpunkt eine Spezielle BWL, eine Spezielle VWL und eine Spezielle Soziologie zusammen. Beispielsweise absolviert ein Student mit dem erstrebten Abschluss „Diplom-Volkswirt“ in dem gewählten Schwerpunkt auf diese Weise – neben 14 Semesterwochenstunden (SWS) Spezielle VWL – die zugehörige Spezielle BWL mit 8 SWS und die zugehörige Spezielle Soziologie mit 8 SWS.

Die so vorhandenen „Bausteine“ mit jeweils 8 SWS werden auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächer für die Studierenden der Geographie verwendet: das Nebenfach „BWL“ wird in den verschiedenen Speziellen Betriebswirtschaftslehren angeboten und ist im Umfang von 8 SWS zu studieren wie von einem Volkswirt im Schwerpunkt. Umgekehrt ist das Nebenfach „VWL“ in Form einer angebotenen Speziellen Volkswirtschaftslehre zu studieren und im Umfang von 8 SWS wie von einem Betriebswirt im Schwerpunkt.

Nach diesen Erklärungen können wir das Hauptstudium für die beiden Nebenfächer darstellen:

E.1 Das Nebenfach „BWL“ im Hauptstudium

- | | | | |
|----|---|--------------|---------------------------|
| A) | <u>Veranstaltungskanon:</u>
(aus dem Studienangebot des FB IV) | SWS | Leistungsnachweise |
| a) | Lehrveranstaltungen der <u>gewählten</u>
Speziellen BWL, dem Umfang nach für
Volkswirte im jeweiligen Schwerpunkt;
darunter ein spezielles BWL-Seminar | 8

(2) |

ein Seminarschein |
| b) | eine ergänzende Vorlesung aus der
Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
nach freier Wahl | 2 | |
- B) Examensklausur
- a) Teilnahme an der Examensklausur (vier Stunden) „Spezielle BWL für Volkswirte“ des gewählten Schwerpunktes, und
 - b) gegebenenfalls die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 55 wi-so PO von 1999) wenn die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- C) Zur Auswahl stehen derzeit die folgenden „Speziellen Betriebswirtschaftslehren (für Volkswirte)“ der 9 Studienschwerpunkte, die mit 10 bis 90 durchgezählt werden. Welche BWL-Lehrveranstaltungen (jeweils im Umfang von 8 SWS „für den Volkswirt“) zu dem Nebenfach BWL gehören, hängt im ersten Schritt von der Speziellen BWL ab, die sich der Studierende der Geographie ausgewählt hat. Im nächsten Schritt verweisen wir auf den „Studienführer zum Hauptstudium“ – vgl. zuvor Abschnitt B. 2 Nr. 6 – und übernehmen die Abschnittsnummern von diesen für die Übersicht über die wählbaren BWL-Nebenfächer für Geographen hier:
- | | | |
|------|---|---------|
| 12.2 | „Marketing“ aus Absatz, Markt, Konsum | (AMK) |
| 22.2 | „Personalwesen“ aus Arbeit, Personal, Organisation | (APO) |
| 32.2 | „Internationale Unternehmensführung“ aus
Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer | (IB/EL) |
| 42.2 | „Verwaltungsökonomie“ aus Services Administration
& Management | (SAM) |
| 52.2 | „Dienstleistungsökonomie“ aus Services
Administration & Management | (TRS) |
| 52.2 | „Tourismusmanagement“ aus Tourismus, Regional-
und Siedlungsentwicklung | (TRS) |
| 52.2 | „Mittelstandsökonomie“ aus Tourismus, Regional- und
Siedlungsentwicklung | (TRS) |
| 63.2 | „Betriebliche Bildung“ aus Bildung und Kultur | |

72.2	„Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ aus Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	(FBS)
82.2	„Finanzwirtschaft“ aus Geld, Kredit, Wahrung/Finanzwirtschaft	(GKF)
—	„Rechnungswesen“ aus Wirtschaftsprufung und Controlling (die Klausur wird am Tag des Wahlfachs „Rechnungswesen“ geschrieben!)	(WPC)
91.3	„Wirtschaftsinformatik“ aus Wirtschaftsprufung und Controlling	(WPC)

Wahrend des Hauptstudiums ist fur das Nebenfach ein Seminarschein in der gewahlten Speziellen BWL zu erwerben. Dessen Note kann verbessernd in die Examens-Note des Nebenfaches eingerechnet werden – vgl. Abschnitt K.2.

Das Hauptstudium im Nebenfach BWL schliet mit der Examensklausur in der gewahlten Speziellen BWL (fur den Volkswirt im Schwerpunkt) ab, die im Rahmen der Examensklausuren in den Diplomstudiengangen BWL/VWL/Soziologie geschrieben wird.

E.2 Das Nebenfach „VWL“ im Hauptstudium

A) <u>Veranstaltungskanon:</u> (aus dem Studienangebot des FB IV)	SWS	Leistungsnachweise
a) Lehrveranstaltungen der <u>gewahlten</u> Speziellen VWL, dem Umfang nach fur Betriebswirte im jeweiligen Schwerpunkt; darunter ein spezielles VWL-Seminar*	8	(2) ein Seminarschein
b) eine erganzende Vorlesung aus der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre nach freier Wahl	2	

B) Examensklausur

- Teilnahme an der Examensklausur (vier Stunden) „Spezielle VWL fur Betriebswirte“ des gewahlten Schwerpunktes, und
- gegebenenfalls die mundliche Erganzungsprufung (§ 55 wi-so PO von 1999), wenn die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

C) Zur Auswahl stehen derzeit die folgenden Nebenfacher VWL fur Geographen im Hauptstudium – vgl. den ausfuhrlicheren Text bei E.1 C) – mit den Abschnitt-Nummern des „Studienfuhrers fur das Hauptstudium“ (vgl. Abschnitt B. 2 Nr. 6):

* Der Seminarschein aus dem Bereich „Kommunalfinanzen“ (Junkernheinrich) gilt auch fur das nachfolgende Nebenfach 51.2 (Spehl).

- 11.2 „Konsumforschung und Verbraucherpolitik“ aus AMK
- 21.2 „Arbeitsmarktpolitik“ aus APO
- 31.2 „Außenwirtschaft/Entwicklungsländer“ aus IB/EL
- 41.2 „Sozialpolitik“ aus SAM
- 51.2 „Stadt- und Regionalökonomie“ aus TRS
- 61.2 „Bildung und Beruf“ aus „Bildung und Kultur“
- 71.2 „Finanzwissenschaft“ aus FBS
- 81.2 „Geld, Kredit, Währung“ aus GKF
 - „Kommunal финанzen und Kommunalwirtschaft“ (das Wahlpflichtfach aus Gruppe D Nr. 40 der PO vom 9.9.1999, Klausurtermin im Rahmen der wi-so-Wahlpflichtfächer)

Während des Hauptstudiums ist für das Nebenfach ein Seminarschein der gewählten Speziellen VWL zu erwerben. Dessen Note kann verbessernd in die Examens-Note des Nebenfaches eingerechnet werden – vgl. Abschnitt K.2.

Das Hauptstudium im Nebenfach VWL schließt mit der Examensklausur in der gewählten Speziellen VWL (für den Betriebswirt im Schwerpunkt) ab, die im Rahmen der Examensklausuren in den Diplomstudiengängen BWL/VWL/ Soziologie geschrieben wird.

F. Das Nebenfach „Soziologie“ im Grund- und Hauptstudium

F.1 Das Nebenfach „Soziologie“ im Grundstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u>	SWS	Leistungsnachweise
(aus dem Studienangebot des FB IV)		
a) Grundzüge der Soziologie I + II	4	ja (Klausur)
b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I + II	4	ja (Klausur)
Summe	8	2

Anm.: Der Leistungsnachweis aus den „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I + II“ ersetzt zugleich die Pflichtveranstaltung im Hauptfach Geographie „Übung: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Die zwei Leistungsnachweise bedeuten den Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach. Sie sind die Voraussetzung, um sich für die Diplom-Vorprüfung im geographischen Hauptfach im Hochschulprüfungsamt anmelden zu können, d.h. die Zulassung beantragen zu können. Die Noten der zwei Leistungsnachweise gehen gleichgewichtet in die Note für das Nebenfach ein, das damit im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ausgewiesen wird.

F.2 Das Nebenfach „Soziologie“ im Hauptstudium

A) <u>Veranstaltungskanon:</u> (aus dem Studienangebot des FB IV)	SWS	Leistungsnachweise
a) Lehrveranstaltungen der <u>gewählten</u> Speziellen Soziologie, dem Umfang nach für Volkswirte und Betriebswirte im jeweiligen Schwerpunkt; darunter ein spezielles Soziologie-Seminar	8 (2)	 ein Seminarschein
b) eine ergänzende Vorlesung aus der Allgemeinen Soziologie nach freier Wahl	2	

B) Examensklausur bzw. mündliche Prüfung

- a) Teilnahme an der Examensklausur (vier Stunden) „Spezielle Soziologie für Volks- und Betriebswirte“ des gewählten Schwerpunkts, sowie
- b) gegebenenfalls die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 55 wi-so PO von 1999), wenn die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- c) In der Speziellen Soziologie des Studienschwerpunkts TRS ist wahlweise der Examensabschluss im Wege der mündlichen Prüfung von zumindest einer halben Stunde Dauer (bei Prof. Dr. Hamm) möglich; dann entfällt jedoch die Einrechnung der Note des Seminarscheins (vgl. K.2).

C) Zur Auswahl stehen derzeit die folgenden Nebenfächer Soziologie für Geographen im Hauptstudium – vgl. den ausführlicheren Text bei E. 1 C) – mit den Abschnitt-Nummern des „Studienführers für das Hauptstudium“ (vgl. den Hinweis in Abschnitt B.2 Nr. 6):

- | | |
|------|--|
| 11.3 | „Konsumsoziologie/Mediensoziologie“ aus AMK |
| 21.3 | „Arbeits- und Betriebssoziologie“ aus APO |
| 31.3 | „Ethnologie“, vgl. den Abschnitt H.2. |
| 41.3 | „Sozialplanung“ aus SAM |
| 51.3 | „Siedlungs-, Umwelt- und Planungssoziologie“ aus TRS |
| 61.3 | „Familie und Jugend“ aus „Bildung und Kultur“ |

Während des Hauptstudiums ist für das Nebenfach ein Seminarschein der gewählten Speziellen Soziologie zu erwerben. Dessen Note kann verbessernd in die Examensnote des Nebenfaches eingerechnet werden – vgl. Abschnitt K.2. Das Hauptstudium im Nebenfach Soziologie schließt mit der Examensklausur in der gewählten Speziellen Soziologie (für den Volks- und Betriebswirt im Schwerpunkt) ab, die im Rahmen der Examensklausuren in den Diplomstudiengängen BWL/ VWL/ Soziologie geschrieben wird.

G. Das Nebenfach „Statistik“ im Grund- und Hauptstudium

G.1 Das Nebenfach „Statistik“ im Grundstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u>	SWS	Leistungsnachweise
(aus dem Studienangebot des FB IV)		
a) Grundzüge der Statistik		
Methoden I (Beschreibende Statistik)	2	} ja (in einer Klausur)
Angewandte I	1	
Methoden II (Schließende Statistik)	2	
Angewandte II	1	
b) EDV/Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	ja (Klausur)
Anm.: Die Vorlesung/Übung „Statistik für Geographen I (mit EDV)“ ersetzt <u>nicht</u> die obige Vorlesung „Methoden I“ und umgekehrt.		

Das Vorliegen der beiden Leistungsnachweise bedeutet den Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Grundstudium. Sie sind die Voraussetzung, um sich für die Diplom-Vorprüfung im geographischen Hauptfach im Hochschulprüfungsamt anmelden zu können, d.h. die Zulassung beantragen zu können. Die Noten der zwei Leistungsnachweise gehen gleichgewichtig in die Note für das Nebenfach „Statistik“ ein, das damit im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ausgewiesen wird.

G.2 Das Nebenfach „Statistik“ im Hauptstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u>	SWS	Leistungsnachweise
(aus dem Studienangebot des FB IV)		
a) Datengewinnung	4	} ein Seminarschein aus einer der Ver- anstaltungen a) bis c) (Hausarbeit + Referat)
Stichprobenverfahren/Berichtssysteme/Fehler- rechnung		
b) Multivariate Verfahren für metrische und qualita- tative Daten	2	
Regression/Diskriminanzanalyse/Ökonometrie/ LISREL		
c) Wirtschafts- und Sozialstatistik	2	
d) EDV-gestützte statistische Anwendungen	2	

Während des Hauptstudiums ist für das Nebenfach ein Leistungsnachweis/Schein in einem statistischen Seminar zu erwerben. Das Hauptstudium im Nebenfach „Statistik“ schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die eine halbe Stunde dauert (vgl. § 24 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 7 Geo-PO).

H. Das Nebenfach „Ethnologie“ im Grund- und Hauptstudium

H.1 Das Nebenfach „Ethnologie“ im Grundstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u> (aus dem Studienangebot des FB IV)	SWS	Leistungsnachweise
a) Einführung in die Kulturanthropologie	2	ja (Klausur)
b) Proseminar zur Einführungsvorlesung	2	ja, ein Proseminar- schein aus b) bis d) (Hausarbeit + Referat)
c) Regionale Ethnologie	4	
d) Ethnologisches Teilgebiet	2	
Summe	10	2

Das Vorliegen der beiden Leistungsnachweise bedeutet den Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Grundstudium. Sie sind die Voraussetzung, um sich für die Diplom-Vorprüfung im geographischen Hauptfach im Hochschulprüfungsamt anmelden zu können, d.h. die Zulassung beantragen zu können. Die Noten der zwei Leistungsnachweise gehen gleichgewichtig in die Note für das Nebenfach „Ethnologie“ ein, das damit im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ausgewiesen wird.

H.2 Das Nebenfach „Ethnologie“ im Hauptstudium

<u>Veranstaltungskanon:</u> (aus dem Studienangebot des FB IV)	SWS	Leistungsnachweise
a) Teilgebiete der systematischen Ethnologie	2	ein Seminarschein aus einer der Veranstaltun- gen a) bis c) (Hausarbeit +Referat)
b) Regionale Ethnographie	4	
c) Praxisbezogene Themen der Ethnologie	4	

Während des Hauptstudiums ist für das Nebenfach ein Seminarschein der Ethnologie zu erwerben. Dessen Note kann verbessernd in die Examensnote des Nebenfaches eingerechnet werden – vgl. Abschnitt K.2. Das Hauptstudium im Nebenfach Ethnologie schließt mit der Examensklausur im Rahmen der Klausurtermine für die wi-so-Wahlpflichtfächer ab, die im Rahmen der Examensklausuren in den wi-so Diplommstudiengängen geschrieben werden. Damit ist es möglich, ein gegebenenfalls zweites wi-so-Nebenfach am Klausurtag der Speziellen Fächer (BWL, VWL, Soziologie) zu schreiben. Der Abschluss des Nebenfaches mittels einer Examensklausur gilt für alle Studierenden nach der Geo-PO vom 12.11.1998.

I. Prüfungsverfahrensrecht zum Grundstudium

Für die wi-so Nebenfächer gilt

- (1) das Prüfungsrecht der Prüfungsordnung des FB IV von 1999 für die Diplom-Studiengänge BWL, VWL und Soziologie und
- (2) die vom Prüfungsausschuss für diese Studiengänge durch seine Beschlüsse festgelegte Rechtsanwendung.
- (3) Nachfolgend werden einige wichtige Regelungen aufgeführt.

I.1 Klausuren im Grundstudium

a) Vorbemerkung

Insbesondere die verschiedenartigen Numerus-clausus-Beschränkungen im FB IV haben zur Folge, dass nur diejenigen Leistungsnachweise gültig sind, die vom gewählten Nebenfach her der Art und dem Zeitraum nach abgedeckt sind. Mit anderen Worten: das Nebenfach im FB IV kann nicht dazu verwendet werden, sämtliche Leistungsnachweise des Diplom-Studienganges BWL, VWL oder Soziologie zu erwerben, um dann das Diplom-Vorprüfungszeugnis zu beantragen! (Beschlüsse des PA des FB IV vom 15.7.1993 und vom 26.11.1993).

b) Anmeldung zur jeweiligen Klausur

Der Kandidat muss sich zu jeder Klausur rechtsverbindlich anmelden (Gebäude C, vor Zimmer 342). Der Anmeldezeitraum liegt etwa 6 bis 8 Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin, der seinerseits vom jeweiligen Ende der Veranstaltungen abhängt und Ende Februar/Anfang März bzw. Ende Juli/Anfang August liegt. Der Anmeldezeitraum schließt nachträgliche Anmeldungen aus.

Mit der Anmeldung zu einer Klausur (oder zu einer selbständigen mündlichen Prüfung) beginnt jeweils ein spezielles und konkretes Teilprüfungs-Rechtsverhältnis, das im Regelfall mit der positiven Bewertung („ausreichend“ oder besser) der erbrachten Leistung abschließt.

c) Die Anmeldung zur Klausur ist rechtsverbindlich.

Bei Nicht-Erscheinen zu der Klausur – wenn nicht triftige Gründe anerkannt werden –, ferner bei Täuschung bzw. bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung gilt die Klausur als mit „nicht ausreichend“ bewertet und im Falle des zweiten Versuchs (= 1. Wiederholung) ist die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung verwirkt (§ 15 Abs. 1 wi-so PO von 1999).

d) Triftige Gründe

Triftige Gründe für das Versäumnis eines Prüfungstermines bzw. für den Rücktritt nach Beginn der Klausur müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem

Klausurtermin beim Hochschulprüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden (§ 15 Abs. 2 wi-so PO). Die Voraussetzungen, um triftige Gründe anerkannt zu bekommen – insbesondere die Anforderungen an ein Attest – finden sich im Studienführer zum Grundstudium (vgl. den Hinweis in B.2 Nr. 5) dort Abschnitt A.5.3, Nr. 5 bis 14, und können hier nicht wiederholt werden.

e) Teilnahme an einer Klausur

Das Merkblatt für die Studierenden über die Teilnahme an den Klausuren findet sich ebenfalls im Studienführer zum Grundstudium, Abschnitt A.5.2.

f) Wiederholungsmöglichkeiten

Der Kandidat hat für die mittels Klausur zu erbringenden Leistungsnachweise zwei Versuche (§ 25 Abs. 1 wi-so PO von 1999). Nach dem ersten erfolglosen Versuch muss die Anmeldung zum zweiten Versuch spätestens ein Jahr danach erfolgen.

Wird die Klausur zum zweiten Mal nicht bestanden, dann schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung an (Anmeldefristen dafür beachten!). Über den Antrag auf einen 3. schriftlichen Versuch – nur einmal – entscheidet das Hochschulprüfungsamt.

g) Das endgültige Nichtbestehen im Nebenfach hat das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung in Geographie zur Folge (§ 20 Abs. 3 Geo-PO).

I.2 Leistungsnachweise im Grundstudium

h) Klausurergebnisse: keine Scheine

Ob die Klausur bestanden ist oder nicht, ergibt sich aus dem jeweiligen Aushang für den Diplom-Studiengang im FB IV. Da dem Hochschulprüfungsamt direkt die Klausurergebnisse mitgeteilt werden, wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur kein Leistungsnachweis/Schein ausgestellt.

i) Wechsel des wi-so Nebenfaches in Trier

Der Wechsel des wi-so Nebenfaches ist beim Hochschulprüfungsamt zwecks Genehmigung zu beantragen. Zu unterscheiden ist, ob der Nebenfach-Wechsel vor oder nach dem Abschluss des Vordiploms erfolgt.

α) Vor dem Abschluss des Vordiploms:

dieselben Leistungsnachweise bzw. Klausur-Fehlversuche in den noch abzuschließenden Teil-Prüfungsfächern des neuen Nebenfaches bleiben gültig; nicht gleichwertige sowie die für die Zwischenprüfung des neu gewählten Nebenfaches fehlenden Leistungsnachweise müssen noch erworben werden.

Der Antrag auf Wechsel des Nebenfaches kann nach Bekanntgabe des negativen Ergebnisses des 2. Versuches im HPA gestellt werden. Ein Wechsel des Nebenfaches nach seinem endgültigen Nichtbestehen ist nicht möglich und bedeutet, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist (vgl. § 20 Abs. 3 Geo-PO; der Abs. 4 ist demgegenüber irreführend).

β) Nach dem Abschluss des Vordiploms:

Für das im Hauptstudium neu gewählte wi-so Nebenfach müssen die für dieses Nebenfach im Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise nachträglich während des Hauptstudiums und bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung erworben werden.

j) Wechsel des Studienortes nach Trier in den FB VI

Erfolgt der Wechsel von einer anderen Hochschule nach Trier vor Abschluss des Vordiploms, so entscheidet der Beauftragte für die wi-so Prüfungsfächer über die Anerkennung der anderenorts erworbenen Leistungsnachweise und über die noch in Trier zu erwerbenden Leistungsnachweise im Hinblick auf das für das Hauptstudium gewählte wi-so Nebenfach.

Erfolgt der Wechsel mit abgeschlossenem Vordiplom im Studiengang Geographie von einer anderen Universität nach Trier, so wird der nachgewiesene Abschluss in dem Nebenfach BWL, VWL, Soziologie, Statistik oder Ethnologie als gleichwertig anerkannt mit dem Nebenfach-Abschluss in Trier. Diese Anerkennung erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt, wenn sich der Studierende dort meldet, damit eine Prüfungsakte für ihn angelegt wird.

Ist im anderenorts abgeschlossenen Vordiplom ein anderes als eines der fünf aufgezählten Nebenfächer ausgewiesen, so ist über die Anerkennung einzelner Leistungsnachweise infolge von Gleichwertigkeit im Einzelfall durch den Beauftragten des Fachbereichs IV zu entscheiden. Die danach im Hinblick auf das gewählte Nebenfach noch fehlenden Leistungsnachweise sind während des Hauptstudiums in Trier bis zum Antrag auf Zulassung zur Diplom-Prüfung zu erwerben.

K. Prüfungsverfahrensrecht zum Hauptstudium

K.1 Seminar während des Hauptstudiums

Die Übernahme einer Hausarbeit mit Referat zwecks Erwerb des Leistungsnachweises/Seminarscheines setzt die Anmeldung zum Seminar voraus. Sie erfolgt in der Regel bereits gegen Ende des vorangehenden Semesters.

Das Bemühen um eine gute Note im Schein aus einem Seminar kann sich später lohnen, wenn die Examensklausur im Nebenfach mit einer weniger guten Note abgeschlossen wird.

K.2 Berücksichtigung der Note des nebenfach-zugehörigen Seminarscheines aus dem Hauptstudium für die Endnote des wi-so Nebenfaches

Die PO für die Diplomstudiengänge BWL/VWL/Soziologie regelt in § 56 Abs. 3 und Abs. 4 die Verrechnung der Note aus der Examens-Klausur mit der Note des fachzugehörigen Seminarscheines. Diese Verrechnungsregeln gelten auch für die Nebenfächer „BWL“, „VWL“, Soziologie und Ethnologie, weil dort das Hauptstudium mit der üblichen vierstündigen Examens-Klausur abgeschlossen wird (vgl. § 24 Abs. 10 bzw. § 25 Abs. 11 Geo-PO). Die nur mündliche Examensprüfung in dem Nebenfach Statistik bzw. nach Wahl in der Speziellen Soziologie TRS (vgl. F.2 B) c)) ermöglicht mangels prüfungsrechtlicher Grundlage keine Berücksichtigung des Seminarscheines. Im einzelnen:

- a) Der Seminarschein ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Examensklausur einzureichen, vgl. nachfolgend K.3 b) und c).
- b) Er wird vom Hochschulprüfungsamt nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Gesamtnote im wi-so Nebenfach ergibt.
- c) Die Gesamtnote ergibt sich, wenn keine mündliche Ergänzungs-Prüfung notwendig ist, aus der doppelt gewichteten Note in der Klausur und der Note aus dem Seminarschein.
- d) Wenn eine mündliche Ergänzungs-Prüfung abgelegt werden muss, weil die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, dann muss das Ergebnis der mündlichen Prüfung vorab zum Bestehen des Prüfungsfaches führen. Dabei zählen Klausurnote und mündliche Prüfung gleichgewichtig.
- e) Ist das Prüfungsfach mit Hilfe der mündlichen Prüfung bestanden, so ergibt sich die Gesamtnote wie folgt: die Klausurnote, die mündliche Prüfung und der Seminarschein zählen gleichgewichtig, d.h. mit je 1/3.

K.3 Die Abschlussprüfung in den Nebenfächern BWL, VWL, Soziologie und Ethnologie mittels Klausur

- a) Der Abschluss der Nebenfächer „BWL“, „VWL“, „Soziologie“ bzw. „Ethnologie“ mittels Examens-Klausur bindet den Studierenden der Geographie hinsichtlich Anmeldung, Inhalt, Zeitpunkt und Ort in die Examensklausuren für die Diplomstudiengänge BWL/VWL/Soziologie ein.
- b) Das Verfahren beginnt entweder mit dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung im Hauptfach Geographie (vgl. § 21 bzw. § 22 Geo-PO) oder aber mit dem eigenständigen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung im wi-so Nebenfach im Hochschulprüfungsamt. Der Antrag für die Prüfung im Nebenfach ist also gegebenenfalls abgetrennt.

- c) Damit ist die Möglichkeit gegeben, sich in den Nebenfächern BWL, VWL, Soziologie bzw. Ethnologie zu der jeweiligen Examensklausur anzumelden, die für die Studierenden im FB IV durchgeführt werden, ohne zugleich die Zulassung und Prüfungstermine im Hauptfach bedenken zu müssen (Absprache vom 01.12.1993).
- d) Für diese Diplom-Examensklausuren gibt es pro Jahr zwei Termine (März/April und September/Okttober) mit vorausgehenden Anmeldefristen (etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juli).
- e) Zur Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung zur Klausur, zu den triftigen Gründen bei Versäumnis und Rücktritt sowie zur Teilnahme an der Klausur vgl. Abschnitt I.1 c) bis e).
- f) Die wi-so PO von 1999 regelt im § 44 den „Freiversuch“ für das einzelne Klausur-Prüfungsfach nach fallweiser Anmeldung zur Klausur (§ 53 Abs. 1 wi-so PO). Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass der „Freiversuch“ ebenso für die Examensklausur in dem jeweiligen wi-so Nebenfach für Geographen gilt, und zwar mit

Abs. 1: Der Klausurversuch muss bis zum Ende des achten Fachsemesters erbracht worden sein (falls die Diplom-Prüfung erst nach dem neunten Fachsemester abgeschlossen wird).

Der Freiversuch ist im Nebenfach nur einmal möglich.

Abs. 2: Eine im Freiversuch abgelegte und nicht bestandene Klausurprüfung gilt als nicht unternommen.

Abs. 3: Eine im Freiversuch bestandene Klausurprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten Klausurtermin wiederholt werden.

Abs. 4: Eine wegen Ordnungsverstoß für nicht bestanden erklärte Klausur ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

Der Rücktritt von der Klausurprüfung mittels Attest verlängert nicht den Freiversuch über das Ende des achten Semesters hinaus.

Im Prinzip unterscheidet sich diese Regelung für den „Freiversuch im wi-so Nebenfach nicht von § 11 Geo-PO.

- g) Die Notwendigkeit der Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung im Nebenfach verletzt nicht die zeitliche Einheitlichkeit der Abschlussprüfung insgesamt.
- h) Der Kandidat hat außerhalb des „Freiversuchs“ für das Nebenfach mit Klausurabschluss zwei schriftliche Versuche.
- i) Nach dem zweiten erfolglosen Klausurversuch schließt sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 55 wi-so PO von 1999 an. Führt auch sie nicht insgesamt zu „ausreichend“ (oder besser) für das Nebenfach, dann entscheidet der Prüfungsausschuss des FB VI, ob in begründetem Ausnahmefall und aufgrund des Gesamtbildes ein dritter Versuch gewährt wird (analog zu § 54 Abs. 3 wi-so PO von 1999).

K.4 Die Abschlussprüfung im Nebenfach „Statistik“ und nach Wahl im Nebenfach „Soziologie (TRS)“

- a) Die Abschlussprüfung in diesem Nebenfach ist eine mündliche Prüfung von einer halben Stunde Dauer (vgl. § 24 Abs. 6 Geo-PO).
- b) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung im Hauptfach Geographie im Hochschulprüfungsamt.
- c) Für die Abwicklung der mündlichen Abschlussprüfung in diesem Nebenfach gelten die Regeln der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Geographie, insbesondere hinsichtlich Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Geo-PO).

K.5 Die Ergebnisse der Abschlussprüfung in den Nebenfächern

Sie werden vom Prüfer dem Hochschulprüfungsamt mitgeteilt, dort in die Prüfungsakte eingetragen und in das Zeugnis über die Diplom-Prüfung im FB VI übernommen.

K.6 Doppelstudium und Zweitstudium mit der Geo-Diplomprüfung zeitlich vor der wi-so Diplomprüfung

Unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss für die wi-so Studiengänge am 14.07.1999 beschlossenen neuen Regelung ergibt sich für das Doppel- bzw. Zweitstudium mit der genannten zeitlichen Abfolge „Geo- vor wi-so-Abschluss“:

- a) Im Grund- und Hauptstudium zählen dieselben Scheine in dem Überschneidungsbereich des Diplom-Studienganges im FB IV mit dem wi-so Nebenfach seitens des Diplom-Studienganges im FB VI zweimal. Eine weitergehende wechselseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen ausserhalb dieser Überschneidung erfolgt nicht.
- b) Es können maximal 2 Examensklausuren der Diplomprüfung im FB IV ersetzt werden aufgrund der abgelegten Diplomprüfung im FB VI: zum einen c) bis g) und zum anderen h).
- c) Die Examensklausur im wi-so Nebenfach im Rahmen der Geo-Diplomprüfung beruht auf einem Studienangebot von 8 SWSt aus einer Speziellen BWL bzw. VWL bzw. Soziologie, die als Bestandteil eines bestimmten Studienschwerpunktes im FB IV jeweils 14 SWSt umfasst.
- d) Die Anerkennung der Klausur im wi-so Nebenfach des Geographiestudiums setzt also voraus, dass der entsprechende Studienschwerpunkt im Studiengang des FB IV gewählt wurde bzw. wird.

- e) Zweitens kann die Nebenfach-Klausur nur eine Klausur der wi-so Diplomprüfung ersetzen, die ebenfalls auf 8 SWSt abstellt.
- f) Daraus folgt eine „Überkreuz-Arithmetik“:
 - (1) Die Klausur im Nebenfach BWL (8 SWSt) des Geographen wird nur im Examen zum Diplom-Volkswirt oder zum Diplom-Soziologen anerkannt, aber nicht zum Diplom-Kaufmann (14 SWSt).
 - (2) Die Klausur im Nebenfach VWL (8 SWSt) des Geographen wird nur im Examen zum Diplom-Kaufmann oder zum Diplom-Soziologen anerkannt, aber nicht zum Diplom-Volkswirt (14 SWSt).
 - (3) Die Klausur im Nebenfach Soziologie (8 SWSt) oder im Nebenfach Ethnologie (8 SWSt) wird im Examen zum Diplom-Kaufmann oder zum Diplom-Volkswirt anerkannt und im Examen zum Diplom-Soziologen als eines von zwei Wahlpflichtfächern.
- g) Folgerung: Bei geplantem Doppel- bzw. Zweitstudium wählt der geplante Studiengang und Studienschwerpunkt im FB IV das Nebenfach im Geographiestudium sogleich passend über Kreuz und schließt die Geo-Diplomprüfung zuerst ab.
- h) Im Rahmen der wi-so Diplomprüfung kann das Wahlpflichtfach „Geographie“ (Nr. 33) gewählt werden. Die Examensklausur in diesem gewählten Fach kann ersetzt werden durch die bereits abgelegte Diplomprüfung „Geographie“ im FB VI.

K.7 Doppelstudium und Zweitstudium mit der wi-so-Diplomprüfung zeitlich vor der Geo-Diplomprüfung

Unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss für die wi-so Studiengänge am 14.07.1999 beschlossenen neuen Regelung ergibt sich für das Doppel- bzw. Zweitstudium mit der genannten zeitlichen Abfolge „Wi-so- vor Geo-Abschluss“:

- a) Im Grund- und Hauptstudium zählen dieselben Scheine in dem Überschneidungsbereich des Diplom-Studienganges im FB IV mit dem wi-so Nebenfach seitens des Diplom-Studienganges im FB VI zweimal.
- b) Bei der Studienrichtung I können – wenn die zwei entsprechenden wi-so Nebenfächer gewählt wurden – zwei Examensklausuren der Diplomprüfung im FB VI ersetzt werden aufgrund der abgelegten Diplomprüfung im FB IV.
- c) Anderenfalls sowie bei der Studienrichtung II kann (nur) eine Examensklausur im Rahmen der Geo-Diplomprüfung eingespart werden.
- d) Die Note des entsprechenden Prüfungsfaches im Diplom „BWL“ bzw. „VWL“ bzw. „Soziologie“ wird übernommen für das wi-so Nebenfach im Rahmen der Diplomprüfung im FB VI.